

## **Der Zitronensaft-Fall und das Skalpell**

*Die mittlerweile geläufig als „Zitronensaft-Fall“ bezeichnete Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 22.12.2010 (Az.: 3 StR 239/10), die sich hauptsächlich mit Fragen der Aufklärungspflicht bei einer – nur eventuell später notwendig werdenden – Nachoperation befasste, verunsichert die Rechtswissenschaft. Nur beiläufig und ohne Begründung, welches Qualifikationsmerkmal vorliegt, führt der BGH in seiner Entscheidung aus, dass sich der angeklagte Chefarzt wegen „gefährlicher Körperverletzung“ gemäß § 224 StGB strafbar gemacht hat.*

### **Der Fall**

Nach den Feststellungen des Landgerichts hatte der Angeklagte eine Patientin, bei der er eine Darmoperation kunstgerecht durchführte, vor diesem Eingriff nicht darüber aufgeklärt, dass er zur Behandlung einer nach dieser Operation eventuell auftretenden Wundinfektion auch Zitronensaft verwenden würde. Er war von dessen desinfizierenden Wirkung überzeugt und ließ ihn daher unter nicht sterilen Bedingungen mit üblichen Haushaltsgeräten in der Stationsküche gewinnen. Jedoch konnte es durch den unsterilen Zitronensaft zu einer weiteren bakteriellen Belastung damit behandelter Wunden kommen. Nachdem bei der Patientin tatsächlich eine massive Wundheilungsstörung aufgetreten war, nahm der Angeklagte eine zweite Operation (sog. Reoperation) vor und brachte hierbei sowie in der Folgezeit – neben dem Einsatz herkömmlicher Medikamente – mehrfach Zitronensaft in die Wunde ein. Auch jetzt informierte er die Patientin hierüber nicht. Diese verstarb rund zwei Wochen nach dem ersten Eingriff an den Folgen der Wundinfektion. Dass die Verwendung des Zitronensaftes hierfür mitursächlich geworden wäre, hat das Landgericht nicht festzustellen vermocht. Nach dessen Ansicht hätte der Angeklagte die Patientin aber über den möglichen späteren Einsatz von Zitronensaft schon vor der ersten Operation aufklären müssen. Daher hat es bereits die Einwilligung der Patientin in die Vornahme dieses Eingriffes als unwirksam angesehen und diesen daher als rechtswidrige Körperverletzung gewertet. Weil die durch die Erstoperation bedingte Wundinfektion zum

Tode der Patientin geführt hat, hat das Landgericht den Angeklagten der Körperverletzung mit Todesfolge für schuldig erachtet.

### **Die BGH-Entscheidung**

Nach Auffassung des BGH war der Angeklagte nicht verpflichtet, die Patientin bereits vor dem ersten Eingriff darüber aufzuklären, dass er im Falle des Eintritts einer Wundheilungsstörung zu deren Behandlung gegebenenfalls auch Zitronensaft einsetzen werde. Berge ein ärztlicher Heileingriff das Risiko, dass sich in seiner Folge eine weitere behandlungsbedürftige Erkrankung oder körperliche Schädigung einstellt, so müsse der Arzt den Patienten vor dem ersten Eingriff nur dann über die Art und die Gefahren einer bei Verwirklichung des Risikos notwendigen Nachbehandlung aufklären, wenn dieser ein schwerwiegendes, die Lebensführung eines Patienten besonders belastendes Risiko anhaftet, etwa der Verlust eines Organs.

Eine derartige Konstellation lag hier nicht vor. So war im Falle des Eintritts einer Wundheilungsstörung das Einbringen von Zitronensaft schon nicht die einzig mögliche Art der Behandlung. Vielmehr stand in Form der Verabreichung von Antibiotika eine Alternative zur Verfügung, auf die hier zunächst auch allein und später neben der Verwendung des Zitronensaftes zurückgegriffen worden war. Außerdem war nach Ausbruch der Wundinfektion grundsätzlich noch genügend Zeit vorhanden, um die Patientin auf den beabsichtigten Einsatz von Zitronensaft hinzuweisen und sie die Wahl zwischen der alleinigen – weiteren – Gabe von Antibiotika oder dem zusätzlichen Einsatz von Zitronensaft treffen zu lassen. Demgemäß war sie trotz ihrer erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen sogar noch in der Lage, eigenverantwortlich ihre Einwilligung in die Reoperation zu erteilen. Hinzu komme, dass mit dem Einbringen des unsterilen Zitronensaftes in die Wunde als maßgebliches Risiko ausschließlich eine gewisse zusätzliche bakterielle Belastung verbunden war, was nicht mit der Gefahr für die künftige Lebensführung eines Patienten vergleichbar ist, dem durch die Nach-

behandlung etwa ein Organverlust droht. Entsprechend habe das Landgericht auch keinen hinreichenden Anhalt dafür gefunden, dass der Einsatz des Zitronensaftes in irgendeiner Form mitursächlich für den Tod der Patientin geworden wäre. Bei dieser Sachlage war der Angeklagte entgegen der Ansicht des Landgerichts auch nicht allein deshalb verpflichtet, schon vor der ersten Operation auf die eventuelle spätere Verwendung von Zitronensaft zur Behandlung einer möglichen Wundinfektion hinzuweisen, weil der von ihm erwogene Einsatz dieser unerprobten Außenseitermethode bei der Patientin Zweifel an seiner Fachkompetenz hätten wecken können mit der Folge, dass sie den Eingriff nicht vom Angeklagten hätte vornehmen lassen.

Damit habe sich der Angeklagte nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen lediglich durch die Zweitoperation der gefährlichen Körperverletzung schuldig gemacht; denn vor diesem Eingriff hätte er die Patientin über das von ihm hierbei beabsichtigte Einbringen von Zitronensaft in die Wunde aufklären müssen. Da er dies unterlassen hat, war die insoweit erteilte Einwilligung der Patientin unwirksam.

### **Heileingriff als gefährliche Körperverletzung**

Wird der Entscheidung zu dem Problemkreis der Aufklärungspflicht bei einer Nachoperation im Wesentlichen zugestimmt, herrscht Ratlosigkeit darüber, worin die „Gefährlichkeit“ der Körperverletzung bei der Nachoperation gelegen haben soll.

Grundsätzlich stellt der nicht durch wirksame Einwilligung gedeckte Heileingriff eine einfache Körperverletzung dar.

Der BGH führt nicht aus, welches Qualifikationsmerkmal des § 224 StGB vorliegen soll. Sollte er auf die Verwendung des Zitronensaftes abgestellt haben, käme die „Beibringung eines anderen gefährlichen Stoffes“ gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder eine „lebensgefährdende Behandlung“ gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Betracht. Überwiegend wird gemutmaßt, dass der Bundesgerichtshof das Qualifikationsmerkmal nach Nr. 1, sei es „durch Beibringung von Gift“ – auch ein ansonsten ungiftiger Stoff kann je nach Menge und Art der Anwendung Gift im Sin-

ne dieser Vorschrift sein – oder „Beibringung eines anderen gefährlichen Stoffes“ gemeint hat.

Da er jedoch eine negative Wirkung des Zitronensaftes nicht festgestellt hatte, wird von maßgeblicher Seite bestritten, dass der BGH auf dieses Qualifikationsmerkmal abgestellt hat. Die Qualifikation soll sich danach ersichtlich allein aus der Verwendung des Skalpells bei der Nachoperation ergeben. Dies wäre damit das Qualifikationsmerkmal „mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs“ gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

### **Skalpells als gefährliches Werkzeug**

Sollte der BGH tatsächlich dieses Qualifikationsmerkmal gemeint haben, wäre eine weitere Verschärfung in der strafrechtlichen Beurteilung des ärztlichen Heileingriffs erfolgt. Bisher war in der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Auffassung vorherrschend, dass medizinische Instrumente oder Werkzeuge nur dann „gefährliche Werkzeuge“ sind, wenn sie zu Angriffs- oder Kampfzwecken eingesetzt werden. Da man nicht glauben kann und will, dass der 3. Senat beim BGH tatsächlich eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung einleiten wollte, unterstellt man, dass die bisherigen Entscheidungen übersehen wurden. In Anbetracht der Tatsache, dass bei einer Änderung der Rechtsprechung fast jeder Heileingriff sich bei unwirksamer Einwilligung als „gefährliche Körperverletzung“ darstellt und dadurch die Mindeststrafe immerhin auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren angehoben wird und selbst in minder schweren Fällen noch mindestens drei Monate Freiheitsstrafe drohen, ist dies eine nicht hinnehmbare Unsicherheit. Man kann nur hoffen, dass der 3. Senat beim Bundesgerichtshof schnellstens Gelegenheit erhält klarzustellen, welches Qualifikationsmerkmal ihm bei diesem Fall vorschwebte, und dass mit seiner Entscheidung keine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eingeleitet werden sollte.

*Harald Wostry, Essen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Strafrecht  
wostry@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.